

Deutsche Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung (DGM) e.V.



DGM - Schwarzer Weg 2, 32469 Petershagen-Frille

Herrn
Landtagspräsident
Ulrich Schmidt
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

per Einschreiben mit Rückschein

Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode
Zuschrift 13/4366
alle Abg.

Geschäftsstelle:
Schwarzer Weg 2 (Mühlenbauhof)
32469 Petershagen-Frille
Telefon (05702) 2694 u. 4863
Mo-Do: 8.00-16.00 Uhr
Fr: 8.00-13.00 Uhr
Fax (05702) 4963
info@muehlen-dgm-ev.de
Geschäftskonto Nr. 400 646 77
Sparkasse Minden-Lübbecke
(BLZ) 490 501 01)

11. Oktober 2004

Existenzielle Bedrohung historischer, denkmalgeschützter Mühlenanlagen durch den Entwurf zum Landeswassergesetz

Sehr geehrter Herr Präsident Schmidt,

die Deutsche Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung (DGM) beschäftigt sich mit den Mühlen als wichtigem Teil unseres kultur- und technikhistorischen Erbes. Von den ursprünglich in Deutschland vorhandenen Mühlen sind leider nur noch rund 10 % erhalten geblieben. Mehr als 1.500 Mühlen, die auch als Kulturdenkmäler gelten, werden von der DGM mit ihren mehr als 3.300 Mitgliedern betreut. Die in NRW erhaltenen und zum größten Teil unter Denkmalschutz stehenden Wassermühlen sind nun durch das geplante LWG in ihrer Existenz bedroht.

Der uns vorliegende Referentenentwurf würde bei einer unveränderten Umsetzung sicherlich für den überwiegenden Teil unserer historischen Mühlenanlagen in NRW innerhalb kürzester Zeit das „Aus“ bedeuten, was sicherlich nicht im Sinne der Menschen unseres Landes ist.

Das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz schreibt auch den Mitarbeitern Ihres Hauses vor, unsere Denkmale insbesondere auch in ihrer Funktion und Umfeld zu erhalten. Für die Funktion der Wassermühlen ist natürlich das Wasser(recht) zwingend erforderlich. Eine Aberkennung der Wasserrechte in der geplanten Weise widerspricht damit dem Denkmalschutz als Gemeinwohl.

Mühlen sind untrennbarer Bestandteil unserer schützenswerten Kulturlandschaft und Anziehungspunkte für sanften Tourismus und gehen bei einer solchen Gesetzgebung unwiederbringlich verloren. Immerhin besuchen jährlich ca. 4 Millionen Menschen diese alten Wirkungsstätten des für die Menschheit notwendigen alten Berufsstandes.

Leider beachtet der vorliegende Gesetzentwurf weder Denkmalaspekte noch die regenerative und klimafreundliche Wasserkraft in konstruktiver Weise. Statt dessen werden in repressiver, bürokratischer und bürgerunfreundlicher Form bestehende, auch dem Allgemeinwohl dienende Wassernutzungen an Mühlen und Kraftwerken gefährdet und die Neugenehmigung von Wasserrechten an alten Mühlenstandorten unmöglich gemacht.

Insbesondere protestieren wir gegen folgende Punkte des Referentenentwurfes:

Präsident: Erhard Jahn - Geschäftsführer: Klaus Tiemann, Rolf Roßmäßler (Stellv.)

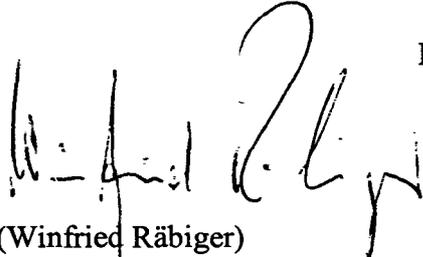
- Automatischer Wegfall von Wasserrechten ohne Einbeziehung von Eigentümern und Denkmalschützern, was einer „kalten Enteignung“ gleichkommt. Gleichzeitig wird der Rechteinhaber auch in eine permanente aufwendige Beweispflicht über seine Benutzungen hineingedrängt (§30 Entwurf LWG)
- Ständige denkmalfeindliche Bedrohung von Wasserrechten bei Eigentümerwechseln ohne Beachtung des Denkmalrechtes (§26 a Entwurf LWG)
- Vorgaben für die Gewässerentwicklung im Erlass- und Verordnungswege ohne adäquate Berücksichtigung anderer nicht im Zuständigkeitsbereich des MUNLV liegender Belange des Allgemeinwohls (z. B. Denkmalschutz) durch die zuständigen Stellen außerhalb des MUNLV. Leider ist auch eine dringend notwendige Beteiligung des Landtages, der betroffener Kommunen, Bürger und Wirtschaft nicht vorgesehen (§2).
- Restriktive Verhinderung von Wasserkraftnutzung auch an historischen Mühlen durch nicht praxisgerechte Auflagen (§31 Entwurf LWG). Wie einseitig und ideologisch das Allgemeinwohl im Gesetzentwurf definiert wird, zeigt das Beispiel der Wasserkraftnutzung am Perlenbachstausee. Die dort jüngst mit Landesmitteln geförderte (!) Wasserkraftnutzung an einer vorhandenen Trinkwassertalsperre wäre nach dem neuen Gesetzentwurf nicht allgemeinwohlverträglich, weil keine Fischwanderwege installiert wurden, obwohl im Unterlauf noch weitere undurchlässige Talsperren vorhanden sind und es für Talsperren keine Technik zur Schaffung der Durchgängigkeit gibt. Welch ein Irrsinn! Vor allem aber auch, wenn wie von Herrn Dr. Harald Friedrich am 15. d. M. im Haus Düsse dargestellt, die Rur als Lachsvorranggewässer zusätzlich ausgewiesen werden soll.

Sehr geehrte Frau Ministerin, leider schreibt der vorliegende Gesetzentwurf die langjährige Verwaltungspraxis zum Nachteil der historischen Mühlen und Baudenkmäler sowie anderer Gewässerbenutzer fort. Es ist bezeichnend für die übliche Vorgehensweise, dass z.B. die Umweltverbände ihre Vorschläge zum Wasserrecht einreichen dürfen; die unmittelbar Betroffenen und ihre Vertretungen, wie die DGM, die ARGE Wasserkraft und der Denkmalschutz der beiden Landesverbände LWL und LVR jedoch nicht beteiligt werden.

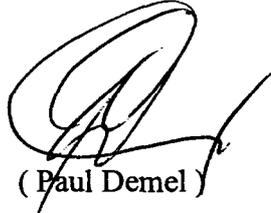
Wir legen daher als Anlage eine Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf bei, verbunden mit der Aufforderung an Ihr Haus, diese Punkte im neuen LWG zu berücksichtigen. Wir würden uns wünschen, wenn das MUNLV die DGM bei den weiteren Beratungen zum Thema Wasserrecht, Gewässerbenutzung und Gewässerentwicklung hinzuzieht, wie es auch anderen Interessengruppen zugebilligt wird.

(Aufgrund der bisherigen, negativen Erfahrung merken wir allerdings auch an, dass wir uns zur Wahrung der Belange von Denkmal- und Klimaschutz direkt an die im Landtag vertretenen Parteien und Abgeordneten wenden werden.)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage des Vorstandes



(Winfried Rübiger)



(Paul Demel)



Stellungnahme zum LWG-Referentenentwurf

11.10.2004

Allgemeine Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:

Der Gesetzesentwurf gibt in weiten Teilen den Weg in eine bürgerferne, verbürokratisierte und kostspielige Wasserwirtschaft vor. Die Auswirkungen des Gesetzes auf wichtige Belange des Allgemeinwohls außerhalb der Gewässerökologie werden nicht betrachtet. So wird z. B. der Denkmalschutz (historische Wassermühlen, andere technikgeschichtlich wertvolle Baudenkmale wie Wehre usw.) in grober Weise missachtet.

Eine dringend notwendige verstärkte Nutzung der regenerativen, klimafreundlichen Wasserkraft (siehe Vorgaben aus EU, Bund und bereits gefassten und aktuell beantragten NRW-Landtagsbeschlüssen) wird verhindert statt sie wirksam zu fördern. Die Nutzung historischer Mühlen zur Energieerzeugung ist ein sinnvoller Beitrag zum Erhalt wertvoller Kulturgüter, wird aber mit dem Gesetzesentwurf gezielt untergraben. Durch den vorgesehenen automatischen und verfassungsrechtlich bedenklichen Wasserrechtsentzug werden vorhandene Potentiale und volkswirtschaftliche Werte auf Dauer vernichtet.

Es werden praxisferne Vorgaben für eine Neugenehmigungen – selbst an vorhandenen Mühlen-, Wehr- und Talsperrenstandorten – gemacht. Existierende Nutzungen an historischen Mühlen werden in existenzbedrohender Weise unnötig und repressiv reglementiert. Der geplante Entzug vorhandener Wasserrechte ist eine systematische Enteignung der Rechtsinhaber und bedeutet i. d. R. die Zerstörung wertvollen Kulturgutes und der über Jahrhunderte gewachsenen Kulturlandschaft. Dies kann nicht im Sinne der Menschen dieses Landes sein!

Die geplante Vorgehensweise, sich zur weiteren Entwicklung der Gewässer im Rahmen von Erlassen und Verordnungen alleine des MUNLV zu bedienen, trägt der notwendigen Abwägung aller Belange, auch außerhalb der Zuständigkeit des MUNLV, in keiner Weise Rechnung. Insbesondere wird in bürgerferner Weise die dringend notwendige Beteiligung der Politik (Land, Kreise und Kommunen) sowie der Bürger, Wirtschaft und sonstiger Betroffener unterlassen.

Angesichts des zu erwartenden, ungünstigen Verhältnisses von Aufwand und Kosten einerseits und Vorteilen für die Umwelt (unter Einbeziehung des Klimaschutzes) andererseits, erscheint die NRW-spezifische Ausrichtung der Wasserwirtschaft äußerst problematisch.

Im Vergleich zum europäischen Ausland werden in Deutschland und speziell in NRW bei der Umsetzung der europäischen WRRL wesentlich höhere Anforderungen gestellt und deutlich höherer Aufwand betrieben. Dies bedeutet höhere Kosten für die Allgemeinheit und Wirtschaft. Die Gewässer werden mit dem vorliegenden Entwurf zum alleinigen Hoheitsgebiet der Wasserbehörden. Die lt. WHG mögliche Gewässerbenutzung durch Einzelne (Wirtschaft, Private) wird in vielen Bereichen deutlich aufwendiger oder sogar unmöglich. Beispielhaft sei hier nur auf die seit Jahren schwierige Lage der Wasserkraft verwiesen.

Anmerkungen zu den Einzelvorschriften:

§ 2 (1) Satz 4

Änderungsvorschlag MUNLV:

In Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen ist insgesamt eine nachhaltige Entwicklung und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, zu gewährleisten.

Änderungsvorschlag DGM:

In Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen ist insgesamt eine nachhaltige Entwicklung und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klima- und Denkmal-, und Landschaftsschutzes sowie sozialer und wirtschaftlicher Belange. Dem Wohl der Allgemeinheit dient in diesem Sinne auch die regenerative und damit ökologische Wasserkraft.

Begründung:

Die Wasserkraft als klimafreundliche Energiequelle sollte im Gesetz eindeutig als Allgemeinwohl genannt werden, da dies bislang von vielen Wasserbehörden bestritten wurde. Der Denkmalschutz spielt bei vielen Bauwerken in und an Gewässern eine wichtige, nicht zu vernachlässigende Rolle, genauso wie der Erhalt und die Pflege der heutigen Kulturlandschaften, die z. B. durch Mühlen, sonstige Wasserbauwerke und die jahrhundertealte Gewässerbewirtschaftung geprägt wurde. Für diese Einrichtungen engagieren sich landesweit viele Heimatvereine und Denkmalfreunde.

Ferner sollte auch bei der Wassergesetzgebung immer auch die Frage der Wirtschaftlichkeit staatlichen Handelns geprüft werden.

§ 2 (4)

Änderungsvorschlag MUNLV:

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Änderungsvorschlag DGM:

Abschnitt (4) komplett streichen.

Begründung:

Die übergeordneten Ziele aus der Raumordnung und Landesplanung sind bereits definiert und sind sowieso zu beachten. Ihre Beachtung und Umsetzung muss nicht im LWG eigens wiederholt werden (Deregulierung).

§ 2a Satz 1

Änderungsvorschlag MUNLV:

Die oberste Wasserbehörde erlässt durch Rechtsverordnung die zur Durchführung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen Vorschriften, um die Gewässer und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete nach der Maßgabe der in § 2 genannten Ziele zu bewirtschaften.

Änderungsvorschlag DGM:

Die oberste Wasserbehörde erlässt durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Gremien des Landtages und unter Berücksichtigung der überwiegenden anderen Belange des Allgemeinwohls (z.B. nachhaltige Energiebereitstellung, Landwirtschaft, Denkmalschutz, Kulturlandschaftsschutz, Naturschutz) die zur Durchführung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen Vorschriften. Hierbei ist von den Mindestregelungen der EU nur im Ausnahmefall abzuweichen.

Insbesondere ist aufgrund der erheblichen, häufig nicht reversiblen Eingriffe des Menschen in den Gewässerhaushalt, wenn möglich das Gewässer als „künstlich oder wesentlich verändert“ einzustufen und hierfür zukünftig das „gute ökologische Potential“ anzustreben.

Begründung:

Wegen der bisherigen, einseitig auf die Gewässerökologie ausgerichteten Verwaltungspraxis ist der Hinweis auf die anderen, gleichwertigen Belange des Allgemeinwohls erforderlich. Zusätzlich muss zur Vermeidung unnötiger volkswirtschaftlicher Belastungen eine enge Orientierung an den EU-Vorgaben im Sinne einer Erfüllung der Mindestanforderungen besonderer Wert gelegt werden.

In der Vergangenheit wurden die meisten Gewässer in NRW durch den Menschen wesentlich verändert. Auch sogenannte „Renaturierungen“ können den ursprünglichen Zustand nicht wiederherstellen und bilden selber wieder einen erheblichen Eingriff des Menschen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist keine andere Einstufung dieser Gewässer als die eines „künstlichen oder wesentlich veränderten“ Gewässers vertretbar. Insbesondere sollten alle Gewässer mit Talsperren als wesentlich verändert eingestuft werden. Für solche Gewässer ist dann entsprechend der WRRL das „gute ökologische Potential“ anzustreben. Alles wäre weder finanzierbar, noch sinnvoll.

§ 2a Punkt 10

Änderungsvorschlag MUNLV:

10. die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen sowie die Festlegung von Fristen,

Änderungsvorschlag DGM:

§ 2a Punkt 10 komplett streichen.

Begründung:

Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung privater Gewässernutzungen und Investitionen ist nicht Aufgabe des Staates. Ob eine Gewässerbenutzung Privater durchgeführt wird, darf stets nur auf Grundlage einer Allgemeinwohlverträglichkeit entschieden werden. Die Wirtschaftlichkeit ist Sache des privaten Investments; der Unternehmer trägt auch alleine das Risiko.

§ 2d (1) Satz 2

Änderungsvorschlag MUNLV:

Hierbei werden die Träger öffentlicher Belange, die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände, die betroffenen Wasserverbände sowie die betroffenen Regionalräte gemäß § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz beteiligt.

Änderungsvorschlag DGM:

Hierbei werden die Vertreter öffentlicher Belange, Vertreter der Nutzerinteressen (z. B. der Landwirtschaft, des Gewerbes, der Fischerei, der Wasserkraft, des Denkmalschutzes, des Heimatschutzes), die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände, die betroffenen Wasserverbände sowie die betroffenen Regionalräte sowie die betroffenen Gewässernutzer gemäß § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz beteiligt.

Begründung:

Die Vertreter aller Belange des Allgemeinwohls und natürlich auch die Vertreter der direkt Betroffenen müssen angemessen beteiligt werden. Diese ausdrückliche Einbeziehung der Betroffenen ist in der Sache sicher erforderlich und gerechtfertigt, da Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan erhebliche Auswirkungen für sie haben können.

§ 2d (3)

Änderungsvorschlag MUNLV:

Die oberste Wasserbehörde kann durch Verwaltungsvorschrift die Einzelheiten der Aufstellung, Beteiligung und Koordination regeln. Sie kann mit den an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern die Einzelheiten der Koordinierung der Maßnahmenprogramme und der Bewirtschaftungspläne sowie die Einrichtung gemeinsamer Koordinierungsstellen vereinbaren.

Änderungsvorschlag DGM:

§ 2d (3) komplett streichen.

Begründung:

Verwaltungsverfahren und Koordination sind schon in § 2a Punkt 11 geregelt (Deregulierung).

§ 2d (4)

Änderungsvorschlag MUNLV:

Die Maßnahmenprogramme enthalten die grundlegenden und die ergänzenden Maßnahmen nach Artikel 11 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG. Die Bewirtschaftungspläne enthalten die in Art. 13 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen.

Änderungsvorschlag DGM:

§ 2d (4) komplett streichen.

Begründung:

Die Inhalte der Maßnahmenprogramme und der Bewirtschaftungspläne sind durch die EU - WRRL und Übernahme in das WHG definiert und konkretisiert (Deregulierung).

§ 2d (5)

Änderungsvorschlag MUNLV:

Die Maßnahmenpläne und Bewirtschaftungspläne sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Sie sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

Änderungsvorschlag DGM:

§ 2d (5) komplett streichen.

Begründung:

Die Termine für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind schon in 2a und 2c enthalten (Deregulierung).

§ 2d (6)

Änderungsvorschlag MUNLV:

Die im ersten Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 umzusetzen. Maßnahmen eines aktualisierten Maßnahmenprogramms sind innerhalb von drei Jahren umzusetzen.

Änderungsvorschlag DGM:

§ 2d (6) komplett streichen.

Begründung:

Die Termine für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind schon in 2a und 2c enthalten (Deregulierung).

§ 2e (1)

Änderungsvorschlag MUNLV:

Die zuständige Behörde kann zur Erreichung der im Wasserhaushaltsgesetz und in diesem Gesetz festgelegten Bewirtschaftungsziele den Bewirtschaftungsplan nach § 2d durch detaillierte Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete und für bestimmte Sektoren und Aspekte der Wasserwirtschaft ergänzen.

Änderungsvorschlag DGM:

In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde zur Erreichung der im WHG und in diesem Gesetz festgelegten Bewirtschaftungsziele den Bewirtschaftungsplan nach § 2 durch detaillierte Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete und für bestimmte Sektoren und Aspekte der Wasserwirtschaft ergänzen.

Begründung:

Entbürokratisierung, Aufwandsminimierung und Verfahrensvereinfachung.

§ 2f Satz 4

Änderungsvorschlag MUNLV:

Die nordrhein-westfälischen Anteile der Maßnahmenprogramme und der Bewirtschaftungspläne nach den §§ 2d und 2e sind für alle behördlichen Entscheidungen verbindlich.

Änderungsvorschlag DGM:

Satz 4 komplett streichen.

Begründung:

Da zur Zeit keine konkreten Umsetzungsrichtlinien vorliegen, ist der Detaillierungsgrad für und der Inhalte der Maßnahmenprogramme/Bewirtschaftungspläne nicht bekannt. Um den Behörden bei ihrer Arbeit Ermessensentscheidungen/Abwägungen im Einzelfall zu ermöglichen, ist das Postulat der unbedingten inhaltlichen Folgepflicht zu streichen. Ferner dürfen keine Verbindlichkeitspflichten festgelegt werden, ohne dass Maßnahmen und Folgen bekannt sind und in einem entsprechenden Verfahren betrachtet wurden.

§ 26a

Änderungsvorschlag MUNLV:

Der Übergang einer Erlaubnis und einer Bewilligung auf den Rechtsnachfolger nach §§7 Abs. 2 und 8 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern es sich bei der Gewässerbenutzung um eine nach dem Abwasserabgabengesetz zu veranlassende Einleitung von Abwasser und eine Entnahme von Wasser mit mehr als 3000 Kubikmetern im Jahr handelt. Der Rechtsnachfolger teilt der zuständigen Behörde mit, in welchem Umfang die Erlaubnis und die Bewilligung künftig ausgeübt werden soll. Die Änderung des Rechtsinhabers ist in das Wasserbuch einzutragen.

Änderungsvorschlag DGM:

Der komplette § 26 a ist zu streichen.

Begründung:

Bisher war eine solche Regelung nicht erforderlich. Sie ist insbesondere bei Wasserentnahmen für Mühlen und Wasserkraftwerke unverhältnismäßig. Da sich die Verhältnisse nicht geändert haben, ist hier auch kein Regelungsbedarf vorhanden.

Insbesondere bei den Altrechten von Mühlen und Wasserkraftanlagen handelt es sich um für das Allgemeinwohl (Klimaschutz, Denkmalschutz, Kulturlandschaftsschutz) wichtige Rechte, die von Amts wegen gesichert werden sollten, selbst wenn ein (temporär) zuständiger neuer Rechtsnachfolger eine gewisse Zeit keine weitere Benutzung beabsichtigt. Trotzdem müssen z. B. die Rechte historischer Mühlen auch für zukünftige Eigentümer und Generationen gesichert werden.

Ferner bedeutet die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung einen neuen, bürokratischen Verwaltungsaufwand mit erheblichen Kosten sowie enorme bürokratische Hemmnisse.

§ 30

Änderungsvorschlag MUNLV:

Die Zulassung einer Benutzung erlischt, wenn innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht mit der Benutzung begonnen oder die Benutzung während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr ausgeübt worden ist. Sie kann auf Antrag die von ihr gesetzten Fristen verlängern. Die in diesem Gesetz, in einer auf Grund des § 2a erlassenen Verordnung, die in den Maßnahmenprogrammen nach §§ 2 d und e oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegten Fristen sind zu beachten.

Änderungsvorschlag DGM:

Der komplette § 30 ist zu streichen.

Begründung:

Es besteht derzeit schon über die Regelungen des WHG die Möglichkeit Wasserrechte einzuziehen, allerdings unter Beteiligung der Betroffenen in einem rechtsstaatlichen Verfahren. Diese bestehende Regelung durch eine automatische Löschung der Wasserrechte zu ersetzen ist schlichtweg verfassungswidrig, weil hier in eigentumsgleiche Rechte, z. B. Altrechte von Mühlen und Wasserkraftanlagen, ohne ein dafür vorgesehenes (Enteignungs-)Verfahren eingegriffen wird.

Der § 30 würde eine starke Gefährdung von Denkmalen und bereits existierenden Standorten für klimafreundliche Energienutzung darstellen, statt wie von der Landespolitik gefordert, bestehende Altrechte zu sichern. Er widerspricht dem Auftrag des Denkmalschutzgesetzes und dem Nachhaltigkeitsgedanken, sowie parteiübergreifender Anträge des Landtags aus der jüngsten Zeit.

Diese unangemessene Einschränkung ist im Übrigen auch nicht zielführend. Es kann – auch und gerade in Bereichen von Industrie und Gewerbe - aus betrieblichen sinnvoll oder notwendig sein, eine Zulassung über einen längeren Zeitraum nicht in Anspruch zu nehmen. Umweltgesichtspunkte stehen dem nicht entgegen. Die Vorschrift würde den Benutzer zur regelmäßigen Benutzung des Gewässers zwingen, obwohl von der Sache nicht erforderlich. Problematisch wird es insbesondere dann, wenn die Nichtbenutzung vom Benutzer nicht zu vertreten sind. Beispiel: Notkühlsystem von Kraftwerksanlagen, die üblicherweise bisher nur selten benutzt wurden und wo nun die Rechteinhaber zur ständigen Gewässerbenutzung gezwungen würden, ohne das hierfür eine sachliche Erfordernis bestünde.

§ 31 a

Änderungsvorschlag MUNLV:

(1) Die Wasserkraftnutzung wird als Quelle zur Gewinnung erneuerbarer Energien anerkannt. Sie darf nur zugelassen werden, wenn ihr Belange des Allgemeinwohls, insbesondere die Ziele und Grundsätze des § 2 und den in einem Maßnahmenprogramm nach §§ 2d und 2e festgelegten Vorgaben nicht entgegen stehen.

(2) Eine Benutzung ist nur allgemeinwohlverträglich, wenn

1. die Benutzungsanlage mit geeigneten Anlagen für die auf- und abwärts gerichtete Wanderung von Fischen und mit geeigneten Vorkehrungen zum Fischschutz ausgestattet ist, soweit diese Anforderungen für diejenigen Fischarten erforderlich sind, denen

das Gewässer nach den dafür maßgeblichen Bewirtschaftungszielen Lebensraum zu bieten hat, und

2. bei Ausleitungskraftwerken eine Mindestwasserführung in der Ausleitungsstrecke verbleibt, die das Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Fischwanderweg, falls dies für diejenigen Fischarten erforderlich ist, denen das Gewässer nach den Bewirtschaftungszielen Lebensraum zu bieten hat, sichert.

(3) Sollte eine nachträgliche Anordnung nach den §§ 4, 5 Wasserhaushaltsgesetz zu einer unbilligen Härte führen, hat das Land Ausgleich zu zahlen, den die zuständige Behörde auf Antrag festsetzt.

Änderungsvorschlag DGM:

(1) Die Wasserkraft dient als erneuerbare Energieform dem Klimaschutz und ist deshalb ein wichtiger Belang des Allgemeinwohls. Sie ist zuzulassen, wenn ihr die überwiegenden Belange des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen. Bestehende Nutzungen sind zu sichern.

(2) Neue Benutzungen sind insbesondere dann Allgemeinwohlverträglich, wenn

1. die Benutzungsanlage mit Anlagen zur Fischwanderung und mit Vorkehrungen zum Fischschutz ausgestattet ist. Diese Anlagen sind so auszuführen, dass ein Fortbestand der im Gewässer natürlich vorhandenen Fischarten ermöglicht wird. Dieser Fortbestand wird bei Turbinenanlagen in jedem Falle durch einen Rechen mit 2 cm Stabweite erreicht. In anderen Fällen (z. B. Wasserrad, Staudruckmaschine oder Wasserschnecke) ist zum Fischschutz kein Rechen erforderlich.

2. bei Ausleitungskraftwerken eine Mindestwasserführung in der Ausleitungsstrecke verbleibt, die das Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sichert. Dabei sind an die Wasserkraftnutzung keine höheren Anforderungen zu stellen wie an vergleichbare andere Nutzungen, z. B. Kühlwasserentnahme oder Auffangen von Oberflächenwasser in Talsperren und Hochwasserrückhalteeinrichtungen. Regelwert für die einzuhaltende Mindestwassermenge ist 1/6 MNQ; nur in besonderen Ausnahmefällen, z. B. bei besonders wertvollen Gewässern, darf dieser Wert bis auf max. 5/12 MNQ erhöht werden.

(3) Neue Benutzungen sind vorzugsweise in Form der Bewilligung (in Höhe der längsten Abschreibungsdauer, mind. jedoch 60 Jahre) zu genehmigen. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Verlängerung von Erlaubnissen zur Wasserkraftnutzung. Bei neuen Verlängerungen ist auf eine Befristung sowie auf ein neues Genehmigungsverfahren zu verzichten. Umweltverträglichkeitsprüfungen sind nur im Rahmen von Gewässerausbauten erforderlich, aber z. B. nicht bei einer neuen Wasserkraftnutzung an einer bestehenden Stauanlage. Im Vorfeld einer Genehmigung hat die zuständige Behörde auf Antrag die grundsätzliche wasserrechtliche Machbarkeit über einen wasserrechtlichen Vorbescheid zu prüfen. Im Rahmen des Vorbescheides sind nur die grundsätzlichen Gewässerbenutzungen darzulegen; eine vollständige Detailplanung ist für den Vorbescheid nicht erforderlich.

(4) Vorhandene Stauanlagen eignen sich besonders zur Nutzung der Wasserkraft. Falls nicht überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dieser Nutzung entgegenstehen, sollen die vorhandenen Bauwerke verstärkt der Nutzung regenerativer Energie zugeführt werden. Öffentliche oder öffentlich-rechtliche Eigentümer sind angehalten, solche Anlagen einschließlich der notwendigen Flächen im und am Gewässer (einschließlich der Ufergrundstücke) für die Nut-

zung der klimafreundlichen Wasserkraft entsprechenden Betreibern gegen Ausgleich zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Maßgaben des Absatz 2 zu Fischwanderhilfen gelten nicht, wenn sie - wie z.B. bei der Nachrüstung vorhandener Talsperren mit Wasserkraftanlagen - nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand realisiert werden können oder wenn ohne die Wasserkraftnutzung ebenfalls keine Durchgängigkeit ermöglicht wird.

(6) Bei der Genehmigung neuer Benutzungen sind die Einflüsse vorhandener, anderer Benutzungen oder Gegebenheiten (z. B. Wandersperrn) angemessen zu berücksichtigen.

(7) Genehmigungen für Wasserkraftanlagen sind spätestens nach drei Monaten zu bescheiden. In zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist einmalig um weitere drei Monate verlängert werden. Bei Überschreitung der sechsmonatigen Bearbeitungszeit wird automatisch die Zulassung vom vorzeitigen Beginn der beantragten Benutzung erteilt.

(8) Neue Genehmigungen an Anlagen mit vorhandenen Rechten sind additiv mit zusätzlichen Rechten zu versehen; die bestehenden Rechte sind von Amts wegen weiter aufrecht zu erhalten.

(9) Bestehende Anlagen bzw. Rechte werden von den Bestimmungen des Absatzes 2 in der Regel ausgenommen. Sollten dennoch im Ausnahmefall nachträgliche Auflagen verhängt werden, so ist die notwendige Verhältnismäßigkeit zu wahren. Unbillige Härten sind zu vermeiden. Für Nachteile im Rahmen von nachträglichen Anordnungen nach den §§ 4, 5 Wasserhaushaltsgesetz hat das Land zu entschädigen. Gegenüber einer nachträglichen Anordnung (Änderung des Rechtes) ist bevorzugt eine Nutzungsvereinbarung anzustreben (z. B. Zahlung eines angemessenen Nutzungsentgeltes an den Rechteinhaber für den im Rahmen einer Wanderhilfe benötigte Wasserstrom). Sollte die bestehende Anlage (z. B. historische Wassermühle) für den im Denkmalsgesetz vorgeschriebenen Erhalt/Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit auf das ganze Recht angewiesen sein, so sind temporäre Nutzungsmöglichkeiten zu Gunsten des Denkmals vorzusehen.

(10) Förderprogramme zur Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers stehen allen Maßnahmenträgern, auch Privaten offen. Für die Beurteilung der Wanderhilfen ist primär deren Funktionstüchtigkeit als Wanderhilfe ausschlaggebend, nicht die bauliche Ausführung als solche.

(11) Zur Förderung einer Erzeugung klimafreundlicher Energie (Belang des Allgemeinwohls) sind Wasserkraftanlagen von den Gebühren der Unterhaltungsträger sowie von Genehmigungsgebühren freizustellen. Alte Rechte sind von Amts wegen zu sichern.

Begründung:

Erklärer Wille der Landespolitik ist es, den Bestand Mühlen und Wasserkraftanlagen grundsätzlich zu sichern sowie eine neue, klimafreundlicher Energienutzung zu fördern. Daher sollte der Wasserparagraph grundsätzlich konstruktiv und nicht – wie im Entwurf - repressiv formuliert werden.

Mit dem vorhandenen Entwurf wird der politische Wille des Parlamentes, umweltverträgliche Wasserkraft zu fördern, konterkariert. Die spezifischen Eigenheiten historischer Mühlen und Bauwerke wird völlig außer Acht gelassen.

Es gilt auch neue Nutzungen an vorhandenen Wehren zu fördern, weil auf diesem Wege private Investitionen angeregt werden, bei denen gleichzeitig die ökologische Situation des Gewässers verbessert werden kann, z. B. durch Schaffung einer bislang nicht vorhandenen

Durchgängigkeit (Synergieeffekt). Ein großer Teil aller Wanderhindernisse befinden sich im Eigentum der Öffentlichen Hand. Eine Schaffung der Durchgängigkeit für diese ca. 13.000 Anlagen ohne private Hilfe wäre angesichts der angespannten Haushaltslage nicht finanzierbar.

Auflagen z. B. bzgl. Restwassermengen müssen unabhängig von der Nutzungsart nach gleichen Maßstäben erlassen werden. Dabei gilt es, sich an den positiven Erfahrungen der süddeutschen Länder mit den o.g. Werten zu orientieren. Gleichzeitig muss sich der Umfang eventueller Auflagen an der Gesamtsituation des Gewässer orientieren. Es macht keinen Sinn, besonders hohe Anforderungen an die Durchgängigkeit zu stellen, wenn z. B. in geringem Abstand eine Talsperre existiert, für die derzeit eine Durchgängigkeit keinesfalls erreicht werden kann.

Eine Reaktivierung von vorhandenen Anlagen sowie die Nutzung bestehender Stauanlagen unter Klima - und Artenschutzzielen ist weiterhin erforderlich. Zumal unter dem Aspekt des Mehrfachnutzens (Synergie) die Akzeptanz, Finanzierung und Umsetzung kombinierter Maßnahmen überhaupt erst transparent und realistisch wird.

In der vorliegenden Gesetzesnovelle finden sich leider keine Aussagen zur Finanzierung aller gewässerstrukturellen Maßnahmen (z. B. Wanderhilfen). Gerade weil von den Maßnahmen an Wasserkraftwerken und Wassermühlen Signalwirkungen ausgehen ist es und zur Erhöhung der Betriebssicherheit und zur Erreichung von Fortschritten bei der Gewässerökologie erforderlich, Gelder an Dritte zur Verbesserung der Gewässerstrukturen zur Verfügung zu stellen. Es darf keine reine Förderung der Wasserverbände geben; Ziel sollte eine Förderung von ökologischen Verbesserungen sein. Die Förderung ist primär auf den Förderzweck (Durchgängigkeit) abzustellen, nicht jedoch auf die bauliche Ausführung (Aussehen).

Durch die Vereinbarung von Nutzungsentgelten für den Rechteinhaber kann die Bereitschaft, Wanderhilfen zu realisieren, deutlich gesteigert werden. Insbesondere kann z. B. bei historischen Mühlenanlagen einerseits die Durchgängigkeit erreicht werden; andererseits wird die vorgeschriebene denkmalgerechte Nutzung (Betrieb der Mühle) weiter ermöglicht. Derzeit entstehen unzulässige Härten, weil z. B. die Nutzungsfähigkeit durch geplante Maßnahmen zur Schaffung einer Durchgängigkeit verloren geht (historische Mühlen) oder weil die Gesamtwirtschaftlichkeit durch den permanenten, entschädigungslosen Betrieb einer Fischwanderhilfe nicht mehr besteht (Kleinwasserkraft). Wendet man die o.g. Regelung an, so bleiben Denkmale erhalten, Wasserkraftanlagen wirtschaftlich, Altrechte bestehen und gleichzeitig wird auch die Durchgängigkeit zum Wohl der Gewässerökologie erreicht.

Auch das Handbuch Nachhaltige Wasserkraftnutzung einschließlich ist endlich offen zulegen. Die wissenschaftliche Basis der vorgeschlagenen Maßnahmen ist zu belegen. Es darf jedenfalls nicht per Erlass als „Stand der Technik“ festgeschrieben werden, da dieser entsprechend der bewährten Gesetzgebungspraxis nur über die Erfahrungen in der Praxis in Zusammenarbeit mit den Nutzern festgelegt werden darf. Das Handbuch kann allenfalls als Wissenssammlung betrachtet werden – es entspricht keinesfalls dem Stand der Technik.

§ 48 Abs. 2 Satz 2

Änderungsvorschlag MUNLV:

Den Stand der Technik führt die Oberste Wasserbehörde durch Bekanntgabe im Ministerialblatt ein.

Änderungsvorschlag DGM:

Absatz 2 Satz 2 komplett streichen

Begründung:

Gegen die in § 48 Abs. 2 S. 2 vorgesehene Einführung des Standes der Technik durch die oberste Wasserbehörde mittels Bekanntgabe im Ministerialblatt bestehen in mehrerer Hinsicht erhebliche Bedenken:

Eine Beschreibung des Standes der Technik ist nicht einseitig durch staatliche Organe möglich. Der sich in der Praxis herausbildende Stand der Technik kann nur – in Zusammenarbeit mit den an seiner Entwicklung Beteiligten – ermittelt und in Normen gefasst werden.

Die entsprechende Niederlegung des Standes der Technik darf dabei nicht durch die Fachbehörde erfolgen, sondern ist der Landesregierung vorbehalten (vgl. die Regelung in § 7a WHG). Sie hat in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Anhörung der beteiligten Kreise per Rechtsverordnung zu erfolgen.

§ 90 (3) Punkt 1**Änderungsvorschlag MUNLV:**

Im Gewässer ist verboten:

1. die Begründung von Baurechten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen,

Änderungsvorschlag DGM:

Punkt 1 streichen.

Begründung:

Baurechte können nicht kategorisch verboten werden. Aufgrund von Fachplanungen bzw. übergeordneten Planungszielen ist das Baurecht auch im Gewässerrandstreifen zu ermöglichen. In Siedlungsgebieten ist im Allgemeinen ein durchgehender Gewässerrandstreifen nicht umsetzbar.

Als Beispiel für die erforderliche und sinnvolle Erteilung von Baurechten sei als Beispiel die Erstellung einer Fischtreppe zur Erzielung der Durchgängigkeit genannt. Das MUNLV propagiert einerseits diese Einrichtungen – andererseits möchte es in §90 hierfür die notwendige Baugenehmigung ausschließen. Das passt nicht zusammen.

Als anderes Beispiel sei auf zu erweiternde oder neu zu schaffende Hafenanlagen hingewiesen. Auch solche Anlagen wären mit einem §90 entsprechend dem Referentenentwurf nicht mehr möglich.

§ 90 (3) Punkt 3**Änderungsvorschlag MUNLV:**

3. das Entfernen von Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von Pflanzen, die nicht den Referenzbedingungen für das Gewässer entsprechen,

Änderungsvorschlag DGM:

3. Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von Bäumen und Sträuchern zur Unterstützung der Gewässerentwicklung, zur Gewährleistung privilegierter Nutzungen, zur Sicherung des Hochwasserabflusses erlaubt.

Begründung:

Das Entfernen von Bäumen und Sträuchern muss in bestimmten Umfang erlaubt bleiben, z. B. zur Sicherung des Hochwasserabflusses, zur Realisierung genehmigter Nutzungen sowie zur Gewässerunterhaltung. Strikte Verbote sind kontraproduktiv und unangemessen.

§ 92 (3)**Änderungsvorschlag MUNLV:**

Umfasst lediglich 2 Absätze

Änderungsvorschlag DGM:

Anfügen eines 3. Absatzes

(1) Wasserkraftanlagen dienen als Anlagen zur klimafreundlichen Energienutzung dem Allgemeinwohl. Daher sind sie von Unterhaltungsaufwandsumlagen befreit.

Begründung:

Die Erschwerung des Unterhalts durch Wasserkraftanlagen ist minimal bzw. nicht vorhanden. Andererseits wird der Vorteil vieler Stauanlagen für die Allgemeinheit, z. B. im Rahmen des Hochwasserschutzes, völlig außer Acht gelassen. Es sollten daher Vorteile, die der Allgemeinheit entstehen gegen die im Einzelfall bestehenden Mehraufwendung angerechnet werden. Angesichts des Aufwandes zur Berechnung der Umlage und ihres Einzugs, der geringen Einkünfte und der Förderung des Allgemeinwohls durch diese Anlagen (Hochwasserschutz, Klimaschutz) ist auf die Umlage des Unterhaltungsaufwandes zu verzichten.

§ 99 (2)**Änderungsvorschlag MUNLV:**

Die Genehmigung wird widerruflich erteilt und darf nur versagt oder, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Bewirtschaftungsziele nach § 2 und ein Maßnahmenprogramm nach §§ 2 d und 2 e erfordert.

Änderungsvorschlag DGM:

Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies das überwiegende Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Begründung:

Die grundsätzliche Widerruflichkeit und die Möglichkeit nachträglich nachteilige Nebenbestimmung zu erlassen, entzieht jeder Art der Gewässerbenutzung den notwendigen Vertrauensschutz. Das Risiko Investitionen in Gewässerbenutzungen durchzuführen und danach die Grundlage entzogen zu bekommen ist ein extrem starkes Investitionshindernis. Der Wirtschaftsstandort NRW wird hierdurch leider ein weiteres Mal zum Nachteil verändert.

Mit dem Vorschlag des Referentenentwurfes wird der Gewässerschutz über andere Wohle der Allgemeinheit gestellt, was nicht gerechtfertigt ist. Statt dessen ist eine Abwägung auch mit

anderen Aspekten des Wohls der Allgemeinheit durchzuführen und nach dem überwiegenden Wohls der Allgemeinheit zu entscheiden.

§ 126

Änderungsvorschlag MUNLV:

(1) Zugunsten der auf einer Erlaubnis oder Bewilligung beruhenden Benutzung eines oberirdischen Gewässers, die der Gewässereigentümer nicht schon nach §13 zu dulden hat, können der Eigentümer des Gewässers und der Nutzungsberechtigte des Gewässers verpflichtet werden, die Benutzung des Gewässers zu dulden.

Änderungsvorschlag DGM:

(1) Zugunsten der auf einer Erlaubnis oder Bewilligung beruhenden Benutzung eines oberirdischen Gewässers, die der Gewässereigentümer nicht schon nach §13 zu dulden hat, können der Eigentümer des Gewässers einschließlich des Ufergrundstücks und der Nutzungsberechtigte des Gewässers bzw. Ufergrundstücks verpflichtet werden, die Benutzung des Gewässers gegen Ausgleich zu dulden. Hierzu hat die zuständige Behörde ggf. Zwangsmaßnahmen zu ergreifen.

Begründung:

Zur besseren Klarstellung sollte die für die genehmigte Benutzung des Gewässers notwendige Benutzung der entsprechenden Grundstücke (Gewässergrundstücke inkl. Ufergrundstücke, sofern sich das Ufer nicht auf den Gewässergrundstücken befindet) eindeutig dargelegt werden.

Nach den WHG-Kommentaren und einschlägigen Gerichtsurteilen ist auch der Eigentümer des Ufergrundstückes zur Duldung der genehmigten Gewässerbenutzung verpflichtet. In der Praxis wird aber häufig und fälschlicherweise von einer Duldungspflicht lediglich hinsichtlich des Gewässergrundstücks ausgegangen. Eine Benutzung des Gewässers ohne gleichzeitige Benutzung der Ufergrundstücke ist allerdings faktisch nicht möglich, wodurch eine zu enge Auslegung der Duldungspflicht die eigentliche, vom Gesetzgeber gewollte Benutzungsmöglichkeit des Gewässers faktisch unterbindet.

Gewässerbenutzungsanlagen (z. B. Wasserentnahmeeinrichtungen) können nur am Gewässer (Gewässergrundstück, Ufergrundstück) liegen und bedürfen für die Wasserfortführung immer einer Benutzung auch des Ufergrundstückes.

Dieser Zusammenhang ist insbesondere für die von der Landespolitik angestrebte Reaktivierung von stillgelegten Mühlen und Wasserkraftanlagen sowie für den Neubau von Wasserkraftanlagen sowie den Wiederanschluss alter Wassermühlen an bestehende Wehre eminent wichtig.